

Vorvertragliche Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen nach Art. 246b, § 1 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 EGBGB

Bei dem Vertrag über die Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend „**Investmentvertrag**“) zwischen dem Investor, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist (nachfolgend „**FunderNation-Mitglied**“ oder „**Funder**“), und der HEIONIT GmbH, die Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB ist (nachfolgend „**Unternehmen**“ oder „**Emittentin**“), handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen. Dieses Informationsblatt wurde von dem Unternehmen zur Information des Funders erstellt und enthält die gemäß § 312 d Abs. 2 BGB erforderlichen Informationen nach Maßgabe des Artikels 246b § 1 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 EGBGB des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB).

1. Allgemeine Informationen

1.1 Identität des Unternehmens, öffentliches Unternehmensregister, Registernummer und ladungsfähige Anschriften des Unternehmers

HEIONIT GmbH (nachfolgend „Unternehmen“), öffentliches Unternehmensregister Amtsgericht Lübeck, Registernummer HRB 23116 HL, geschäftsansässig: An der Trave 2, 23623 Sibir.

1.2 Vertretungsberechtigte des Unternehmens

Das Unternehmen wird gesetzlich vertreten durch Andreas Hermann Joachim Heine mit Geschäftsanschrift wie das Unternehmen (Ziffer 1.1 dieses Informationsblatts).

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist: Die Herstellung, der Vertrieb und der Verkauf von Materialien auf Basis recycelter Kunststoffabfälle zur Produktion flexibler und farbiger Beschichtungen, die sowohl Solarzellen- als auch Batteriefunktion haben, sowie derart beschichteter Materialien als Solarzellen zur Herstellung und Batterien zur Speicherung von elektrischer Energie

Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist erlaubnisfrei. Die allgemeine Gewerbeaufsicht wird geführt durch Gewerberegister Lübeck.

Die genannten Gesellschaften unterliegen nicht der Zulassung und Aufsicht von Aufsichtsbehörden.

1.4 Sonstige von dem Unternehmen eingesetzte Vertreter/Vermittler

Neben dem Unternehmen tritt auch FunderNation, FunderNation GmbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 7, 64625 Bensheim-Auerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Darmstadt unter der Registernummer HRB 93283 (gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Ulrike W. Fricke), (nachfolgend „**FunderNation**“), im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Investmentvertrags mit dem Funder in Kontakt. FunderNation betreibt auf der Internetseite www.fundernation.eu („**FunderNation-Website**“) eine Plattform für digitale Finanzierung (nachfolgend „**Plattform**“). Sie tritt als Finanzanlagenvermittlerin im Rahmen der Plattform auf und stellt zu diesem Zweck die Plattform für die Präsentation der Finanzierungsrunde des Unternehmens („**Finanzierung**“) zur Verfügung und vermittelt über diese auch die qualifizierten nachrangigen partiarischen Darlehen an die Funder.

Daneben erbringt die FunderNation auch sonstige Dienstleistungen gegenüber dem Unternehmen und dem Funder, wie z.B. die Übernahme der Betreuung und Kommunikation mit den Funder und die Übernahme des Forderungsmanagements.

2. Informationen zur Finanzdienstleistung

2.1 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen

Die dem Funder angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Möglichkeit des Abschlusses eines Investmentvertrags, bei dem es sich um einen Vertrag über die Gewährung eines partiarischen qualifiziert nachrangigen Darlehens (im Folgenden auch „**Investment**“ oder „**Nachrangdarlehen**“), der zur Realisierung der jeweiligen von dem Unternehmen auf der Plattform präsentierten Finanzierung dient. Bei den partiarischen Nachrangdarlehen handelt es sich um Fremdkapital. Sie beinhalten keine gesellschafts-rechtliche Beteiligung der Funder an dem Unternehmen. Den Fundern steht vielmehr ein endfälliger Rückzahlungsanspruch in Höhe des gewährten Darlehens sowie eine Verzinsung des Darlehensbetrages nach Maßgabe des Investmentvertrages zu.

Der Investmentvertrag zwischen Funder und Unternehmen ist in zweifacher Hinsicht bedingt. Zum einen ist der Investmentvertrag aufschiebend bedingt auf den Eingang des Darlehensbetrages beim Unternehmen. Zum anderen ist der Investmentvertrag auflösend

bedingt für den Fall, dass die Finanzierungsrunde des Unternehmens auf der FunderNation-Website nicht erfolgreich abgeschlossen wird.

Der Funder ist zudem verpflichtet, einen Poolingvertrag mit der FunderNation Support UG (haftungsbeschränkt) abzuschließen, in dem sich sämtliche Funder verpflichten sich einem Verfahren zur Entscheidungsfindung zu unterwerfen und die im Rahmen dieses Verfahren getroffenen Entscheidungen als für sich jeweils verbindlich anzusehen.

Die Verzinsung des Nachrangdarlehensbetrags des Funders durch das Unternehmen orientiert sich an dem Investmentprofil High&High des Unternehmens und hat verschiedene Komponenten:

- in Abhängigkeit vom Erfolg des Unternehmens („**Erfolgszins**“)
- in Abhängigkeit von einer messbaren Steigerung des Unternehmenswerts („**Bonuszins**“)
- in Abhängigkeit des Netto-Erlöses aus einem Exit (Verkauf von Anteilen an dem Unternehmen) („**Exit-Zins**“).

Der Erfolgszins bemisst sich am Jahresüberschuss des Unternehmens und wird nach Maßgabe von im Investmentvertrag festgelegten Bestimmungen berechnet. Die Höhe pro Funder bemisst sich insbesondere nach dessen Beteiligungsquote. Jahresüberschuss ist dabei das Jahresergebnis laut Handelsbilanz vor Berücksichtigung der auf die Funder nach dieser Vorschrift entfallenden Erfolgszinsen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Erfolgszinses besteht nur, wenn und soweit das Unternehmen im abgelaufenen Geschäftsjahr einen entsprechenden Jahresüberschuss erzielt hat.

Unter bestimmten Bedingungen, nach Maßgabe des Investmentvertrags, gewährt das Unternehmen dem Funder einen Exit-Zins. D.h. zum Beispiel, wenn mehr als 50 % aller Geschäftsanteile des Unternehmens in einem einheitlichen Vorgang bzw. in engem zeitlichen Zusammenhang von einem Erwerber und/oder Erwerbskonsortium gekauft, getauscht oder in wirtschaftlich vergleichbarer Weise übernommen bzw. veräußert werden (etwa aufgrund von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz). Im Übrigen ergeben sich die Exitfälle abschließend aus dem Investmentvertrag.

Bei Beendigung des Investmentvertrages (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder Kündigung) gewährt das Unternehmen, nach Maßgabe des Investmentvertrages, dem Funder einen Bonuszins. Ein negativer Bonuszins bei Beendigung ist ausgeschlossen.

Details zu der jeweiligen Verzinsung finden Sie auf der Internetseite unter www.fundernation.eu.

Durch den Abschluss des Investmentvertrags übernimmt der Funder insbesondere das Risiko, dass das Unternehmen gegen seine Zahlungspflichten aus dem Investmentvertrag verstößt, z.B. indem es die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder das qualifizierte Nachrangdarlehen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. Etwaige in der Vergangenheit geleistete Zahlungen des Unternehmens sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf das Nachrangdarlehen.

Tilgungs- und Zinszahlungen sind nur unter den im Investmentvertrag vereinbarten Bedingungen und in der dort angegebenen Höhe zu zahlen. Ein spezielles Risiko folgt hier daraus, dass die Ansprüche des Funders aus dem Investmentvertrag, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, zur Vermeidung einer Überschuldung gem. § 19 InsO in der jeweils geltenden Fassung in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens sowie im Falle der Liquidation des Unternehmens gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 InsO und § 39 Abs. 2 InsO gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurücktreten. Der Funder verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche gegenüber dem Unternehmen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren teilweise oder vollständige Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO oder zu einer Überschuldung im Sinne von § 19 InsO (jeweils in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) des Unternehmens führen würde.

Die Nachrangigkeit führt zudem zu einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Diese Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann dazu führen, dass die Ansprüche des Funders aus dem partiarischen Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, auch bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens, (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können.

Sofern und soweit die Geltendmachung nicht bereits durch die vorstehenden beiden Absätze ausgeschlossen ist, kann der Funder seine Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche außerhalb eines Insolvenzverfahrens des Unternehmens nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Unternehmens (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt, verlangen. Der Funder kann daher bereits dann seine Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, nicht geltend machen, wenn das Unternehmen im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Funders bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Diese Regelungen können dazu führen, dass die Ansprüche des Funders aus dem partiarischen Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können.

Die Ansprüche des Funders sind im Fall der Insolvenz des Unternehmens erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen.

Die Ansprüche sämtlicher Nachrangdarlehensgeber sind gleichrangig.

Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist unbesichert. Die übrigen wesentlichen Merkmale der Vermögensanlage ergeben sich aus dem Vermögensanlagen-Informationsblatts für die partiarischen, qualifizierten Nachrangdarlehen der Emittentin.

Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht verbriefte. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Vermögensanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar. Da die Nachrangdarlehen eine feste Mindestlaufzeit (beginnend mit Vertragsschluss) haben und kein vertragliches Recht zur vorzeitigen Regelkündigung durch den Funder vorgesehen ist, kann die Investitionssumme bis zum Ablauf der vertraglich vorgesehen Laufzeit gebunden sein und dem Funder somit nicht zur freien Verfügung stehen.

Das Nachrangdarlehen ist endfällig. Dieses bedeutet, dass das Unternehmen während der Laufzeit des Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen leistet, sondern das Nachrangdarlehen nach Ablauf der Laufzeit getilgt wird. Erst am Ende der Laufzeit werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen in zwölf gleich großen Monatsraten, zahlbar jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Folgemonats, zur Zahlung an den Funder fällig.

Der Abschluss dieses Investmentvertrages führt nicht zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Funders an dem Unternehmen. In Bezug auf das Unternehmen hat der Funder daher keine Stimm-, Weisungs- oder Kontrollrechte. Für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens sowie dessen Verwaltung ist ausschließlich die Geschäftsführung des Unternehmens verantwortlich.

Dem Unternehmen steht es frei, für das weitere Wachstum anderweitige Finanzierungen – Eigenkapital und/oder Fremdkapital – aufzunehmen. Dem Funder steht bei zukünftigen Kapitalmaßnahmen/Finanzierungsrunden des Unternehmens kein Bezugsrecht zu. Das Unternehmen benötigt zudem bei zukünftigen Finanzierungs- und Kapitalmaßnahmen nicht die Zustimmung des Funders.

Bei zukünftigen Kapitalerhöhungen des Unternehmens genießt der Funder keinen Verwässerungsschutz. Seine Beteiligungsquote reduziert sich in dem Verhältnis, in dem sich das Stammkapital des Unternehmens erhöht. Der Verwässerungsfaktor ergibt sich dabei aus der Division des bisherigen Stammkapitals durch das erhöhte Stammkapital.

Auch bei weiteren Finanzierungsrunden genießt der Funder keinen Verwässerungsschutz.

Im Fall einer Auflage von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen – sowohl bei kapitalmäßiger Beteiligung der Mitarbeiter als auch bei virtuellen Beteiligungen – tritt eine Verwässerung (Reduktion der Beteiligungsquote) des Funders ein, solange die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 10% der jeweils bestehenden Geschäftsanteile nicht überschreiten. Soweit die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme insgesamt mehr als 10% der jeweils bestehenden Geschäftsanteile betragen, ist der Funder gegen Verwässerung (Reduktion der Beteiligungsquote) geschützt.

Im Übrigen wird auf die Darstellung der Risiken im Vermögensanlagen-Informationsblatts hingewiesen.

2.2 Informationen zum Vertragsschluss

Der Vertragsschluss wird über die Plattform an den Funder als Darlehensgeber vermittelt. Die Nutzung der Plattform ist für den Anleger kostenfrei. Um den Zeichnungsprozess durchführen zu können, ist eine Registrierung erforderlich. Der Darlehensvertrag zwischen dem Funder und dem Unternehmen kommt nach erfolgreicher Registrierung auf der Plattform wie folgt zustande:

Durch das Anklicken des Buttons „Jetzt mit Pflicht zur Zahlung investieren“ gibt der Funder ein Angebot für eine Investition in das Unternehmen in der von ihm darin individuell festgelegten Höhe („**Darlehensbetrag**“) in Form eines nachrangigen partiarischen Darlehens („**Nachrangdarlehen**“) ab („**Investment-Angebot**“).

Nach Erhalt des Investment-Angebots schickt FunderNation dem Funder eine E-Mail, die den Eingang des Investment-Angebots bei FunderNation bestätigt („**Angebotsbestätigung**“) und das Angebot des Funders über ein Nachrangdarlehen für das Unternehmen annimmt („**Investment-Bestätigung**“). Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht.

3. Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich Preisbestandteile und Steuern, die der Unternehmer abführen muss

Der Funder verpflichtet sich mit dem Abschluss eines Investmentvertrags zur Zahlung des vereinbarten Darlehensbetrages. Dieser Betrag ist der Gesamtpreis, den der Funder im Zusammenhang mit seiner Investition zu zahlen hat. Die Nutzung der Plattform und die Vermittlung des Investmentvertrages sind für den Anleger kostenfrei.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird das Unternehmen bei der Auszahlung der Verzinsung die Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungssteuer sowie etwaige Annexsteuern (insb. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) einbehalten und abführen.

4. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie ein Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Für die dem Funder angebotene Finanzdienstleistung (Möglichkeit des Abschlusses eines Investmentvertrages) fallen keine weiteren Kosten an.

Mittelbar können für den Funder in diesem Zusammenhang eventuell z.B. Bankgebühren anfallen.

5. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Nachrangdarlehensbetrag (also der von dem Funder in seinem Investment-Angebot individuell festgelegte Betrag) ist unmittelbar nach Abschluss des Investmentvertrages (also dem Versand der Investment-Bestätigung durch FunderNation) zur Zahlung fällig.

Der Funder zahlt den Nachrangdarlehensbetrag per Überweisung auf das im Rahmen der Finanzierungsrunde genannte Finanzierungskonto des Unternehmens bei der Bank. Das Unternehmen hat für die Abwicklung der Zahlungen aufgrund dieses Investmentvertrages bei der VOLKSBANK EUTIN Raiffeisenbank eG („**Bank**“) folgendes Konto errichtet („**Finanzierungskonto**“):

Kontoinhaber:	HEIONIT GmbH
Bank:	VOLKSBANK EUTIN Raiffeisenbank eG
IBAN:	DE25 2139 2218 0001 3964 00
BIC:	GENODEF1EUT

Sämtliche Zahlungen aufgrund des Investmentvertrages dürfen ausschließlich auf dieses Finanzierungskonto erfolgen.

6. Widerrufsrecht

Der Funder kann sein Darlehensangebot widerrufen. Dem Funder steht als Verbraucher im Rahmen eines Fernabsatzvertrages über Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB und als Anleger ein Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG zu. Die Einzelheiten des Widerrufs und seiner Rechtsfolgen ergeben sich aus den abgedruckten Informationen zum Widerrufsrecht und der Widerrufsbelehrung. FunderNation agiert hinsichtlich eines Widerrufs des Darlehensvertrags als Empfangsvertreterin des

Unternehmens, welches zugleich Anbieter und Emittent der Vermögensanlage ist. Der Funder kann für den Widerruf das (nicht vorgeschriebene) beigefügte Widerrufsformular verwenden.

7. Alle spezifischen, zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Derartige Kosten fallen nicht an.

8. Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, z. B. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen ist nicht vorgesehen.

9. Hinweis auf die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafe

Die Parteien vereinbaren kein vertragliches Kündigungsrecht zugunsten des Funders. Dieser Investmentvertrag kann bis zum Ende der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für das Unternehmen insbesondere dann vor, wenn der Funder den mit der FunderNation Support UG (haftungsbeschränkt), Wilhelm-Leuschner-Str. 7, 64625 Bensheim („**FunderNation Support UG**“) abgeschlossenen Poolingvertrag widerruft oder außerordentlich kündigt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Investmentvertrag durch schriftliche Erklärung in Textform (E-Mail genügt) gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte Nachrangdarlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung an den Funder fällig. Soweit der Nachrangdarlehensbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Funder von seiner Verpflichtung zur Nachrangdarlehensgewährung frei.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

10. Hinweis auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt

Für die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht, das auch auf den späteren Vertrag anwendbar ist. Es gilt mithin das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt bei Verbrauchern, die keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben nicht in Bezug auf solche Bestimmungen, die nach dem Recht, das ohne diese Klausel anwendbar wäre (also in der Regel das Recht des Landes, in dem der Verbraucher seinen Hauptwohnsitz hat), zwingend anwendbar sind und von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

11. Hinweis auf eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt bei Verbrauchern, die keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben nicht in Bezug auf solche Bestimmungen, die nach dem Recht, das ohne diese Klausel anwendbar wäre (also in der Regel das Recht des Landes, in dem der Verbraucher seinen Hauptwohnsitz hat), zwingend anwendbar sind und von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

12. Hinweis auf die Sprachen, in welchen die Vertragsinformationen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welcher sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen

Die Kommunikation, Bereitstellung der Vorabinformationen sowie der Vertragsinformationen erfolgen in deutscher Sprache.

13. Hinweis auf einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außer-gerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und ggf. die Voraussetzungen für diesen Zugang

Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Sie ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

teilzunehmen. Die Emittentin nimmt derzeit auch nicht freiwillig an einem solchen Verfahren teil.

- 14. Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagesicherungssysteme ([ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149](#); L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, Seite 22) fallen**

Solche Garantiefonds und/oder andere Entschädigungsregelungen der vorstehenden Art sind bei dieser Anlageform nicht vorgesehen.